

BEKANNTMACHUNG DER STADT ASCHERSLEBEN

Betr.: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 29.11.2023, mit Beschluss-Nr. 549/23 den Bebauungsplan Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 BauO LSA als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekannt gegeben. Der Bebauungsplan wurde nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren und ohne Umweltbericht aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch die anliegenden Straßen Über den Steinen, Oelstraße und An der Darre sowie den nördlichen Teil des Burgplatzes mit der Einmündung der Straße Vor dem Steintor begrenzt und ist im beigefügten Plan dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlichen Bauvorschriften in Aschersleben tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Rathaus – Markt 1, 06449 Aschersleben, im Stadtplanungsamt im Zimmer 4.64, während der Dienststunden

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung		
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 17.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr		

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Bei Fragen, Einsichtnahme- oder Erörterungsbedarf sowie zur Terminabstimmung oder Äußerung nutzen Sie bitte die nachfolgend aufgeführten Kontaktmöglichkeiten des Stadtplanungsamtes:

Post: Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben
Telefon: 03473-958 610
E-Mail: stadtplanungsamt@aschersleben.de

Die Unterlagen zum Bebauungsplan sind gemäß § 4a Abs. 6 BauGB auf der Internetseite der Stadt Aschersleben (www.aschersleben.de) unter der Rubrik *Unsere Stadt* und weiter unter Stadtentwicklung und hier weiter unter *Bebauungspläne* abrufbar.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 45 „An der Darre“ mit örtlichen Bauvorschriften in Aschersleben eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf Folgendes hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Aschersleben, 30. November 2023

Amme
Oberbürgermeister